



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

Gestützt auf Art. 13 der Statuten erlässt der Vorstand des VTG das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement legt abschliessend fest, welche Personen für ihre Tätigkeit für den VTG eine Entschädigung sowie Spesen erhalten. Im Weiteren werden die Modalitäten geregelt.

Dieses Reglement gilt nicht für Mitarbeitende des VTG, die einen Arbeitsvertrag mit dem VTG haben.

Art. 2 Entschädigungen

Der VTG richtet folgende Entschädigungen aus:

a) Pauschale Jahresentschädigungen

Präsidium (<i>inkl. alle Sitzungs- / Tagungsgelder sowie Spesen</i>)	Fr.	9'000.00
Vizepräsidium	Fr.	1'500.00
Vorstandsmitglieder	Fr.	1'200.00
Vorsitzende Ressorts und Kommissionen	Fr.	600.00

b) Pauschalen pro Einsatz

Revisoren VTG	Fr.	250.00
Protokollführung im Auftrag der Geschäftsstelle (<i>exkl. Sitzungsgeld und Spesen</i>)	Fr.	100.00

c) Sitzungsgelder

Sitzungen bis 4h (ohne Anreise)	Fr.	150.00
Sitzungen ab 4h (ohne Anreise)	Fr.	300.00

Die Sitzungsgelder werden für Vorstands-, Ressorts-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder zum gleichen Ansatz entschädigt. Vorbehalten bleiben Art. 4 und Art. 5.

Art. 3 Spesen

Es werden zusätzlich zu den Entschädigungen folgende Fahrspesen vergütet:

- Fahrspesen (Autokilometer) Fr. 0.70 pro km
- Kosten Bahntickets (öffentlicher Verkehr) 2. Klasse Ticket

Es sind nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

mk

Es wird die Wegstrecke Dienstort – Einsatzort – Dienstort entschädigt. Personen, welche direkt vom Wohnort zum Einsatzort gelangen, erhalten die effektive Distanz Wohnort – Einsatzort – Wohnort vergütet. Die Belege für Parkgebühren sind der Abrechnung einzureichen.

Weitere Spesen werden nicht ausbezahlt.

Art. 4 Ausnahmen

Der Vorstand des VTG kann für einzelne Personen von den obenstehenden Bestimmungen abweichende Entschädigungsansätze oder pauschale Spesenentschädigungen vorsehen.

Art. 5 Entschädigungen bei bestimmten Anlässen

Für bestimmte Anlässe und Tätigkeiten gelten folgende Regelungen:

- a) Delegiertenversammlung des VTG
Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung des VTG werden weder Sitzungsgeld noch Spesen ausbezahlt.
- b) Fachtagungen
Für die Leitung von Fachtagungen werden den Vorsitzenden ein Sitzungsgeld sowie allfällige Spesen entschädigt. Den übrigen Teilnehmenden werden weder eine Entschädigung noch Spesen ausbezahlt.
- c) Vernehmlassungen/ad-hoc Arbeitsgruppen
Die Vorsitzenden von ad-hoc Arbeitsgruppen zu Vernehmlassungsvorlagen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld sowie Spesen entschädigt. Personen, die in der dazu einberufenen ad-hoc Arbeitsgruppe mitwirken, erhalten keine Entschädigung.
- d) Veranstaltungen in Vertretung des Vorstands
Vorstandsmitglieder, die als Vertretung des VTG-Vorstands an einer Veranstaltung teilnehmen oder an einem Anlass ein Grusswort des VTG überbringen, erhalten für ihren Einsatz ein Sitzungsgeld und Spesen ausbezahlt. Ausgenommen davon ist das Präsidium
- e) Kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen
Personen, die vom Vorstand in eine kantonale Arbeitsgruppe oder Kommission delegiert werden, erhalten eine Entschädigung. Sitzungsgeld und Spesen werden in der Regel unter Vorlage des entsprechenden Protokolls ausbezahlt.

Wird eine Entschädigung durch eine andere Organisation ausbezahlt, entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesen des VTG.

Art. 6 Auszahlung der Entschädigungen und Spesen

Zur Abrechnung von Sitzungsgeldern und Spesen stellt die Geschäftsstelle ein entsprechendes Formular/Tool zur Verfügung. Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf Nachfragen stellen, um die Abrechnungen zu überprüfen.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich per Ende November. Sofern die betreffende Person keine andere Anweisung gibt, erfolgt die Auszahlung der Sitzungsgelder und Spesen an den Arbeitgeber, d.h. die Stadt oder die Gemeinde, bei welcher die Person angestellt ist. Die Auszahlungsinformationen müssen der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend per 1. Dezember 2025 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorangegangenen Regelungen.

Vom VTG-Vorstand am 17. Juni 2024 beschlossen.

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Thomas Niederberger
Präsident

Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin